

Musterordnung zur Regelung von Teilbereichen einer Schulordnung

In der Fassung vom 1. August 1987

§ 1 Regelung des Hospitationsrechts

(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

1. die Erziehungsberechtigten in den Klassen ihrer Kinder;
2. Mitglieder des Schulelternbeirats in jeder Klasse ihrer Schule;
3. Mitglieder der Zentralelternbeiräte in jeder Klasse der Schulen in ihrer Stadt.

(Darf nicht verändert werden - vergleiche § 61 Abs. 1 Bremisches Schulgesetz - Nachdruck: BrSBl. 210.01.)

(2) Zur Sicherung eines geordneten Unterrichtsbetriebes ist es notwendig, dass die Eltern, die hospitieren wollen, dies spätestens 24 Stunden vorher dem jeweiligen Fachlehrer mitteilen. Meint der Fachlehrer, dass die Hospitation in der vom Erziehungsberechtigten erwünschten Stunde aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar ist, legt er dies dem Erziehungsberechtigten dar. Teilt der Erziehungsberechtigte nicht diese Auffassung, entscheidet der Schulleiter. Handelt es sich um die Unterrichtsstunde eines Referendars, die nicht von ihm selbstverantwortlich erteilt wird, ist der Mentor zuständig.

(3) Der Fachlehrer unterrichtet in jedem Fall den Schulleiter über die beabsichtigte Hospitation.

(4) Bei der Prüfung von Schülern können jeweils ein Mitglied des Zentralelternbeirats und der Schulelternsprecher zuhören. Bei der Prüfung des eigenen Kindes darf kein Elternvertreter anwesend sein. (Darf nicht verändert werden - vergleiche § 61 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz - Nachdruck: Schulblatt Nr. 210.01.)

§ 2 Regelung der konstituierenden Sitzungen

Zuständig für die Einberufung und Leitung konstituierender Sitzungen ist

- für Gremien, die für die ganze Schule zuständig sind:
der Schulleiter,
- für Gremien, die für eine Abteilung zuständig sind:
der Abteilungsleiter,
- für Gremien auf Klassenebene:
der Klassenlehrer.

Diese Regelung gilt auch, wenn der Vorsitzende eines Gremiums und sein Stellvertreter aus ihrem Amt ausgeschieden sind.

§ 3 Informations- und Antragsrecht

(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht zur Einsicht in die Protokolle sämtlicher Gremien der Schule. Dieses Recht schließt die Möglichkeit ein, sich erforderlichenfalls im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Schule eine Kopie des Protokolls oder eines Teils hiervon anfertigen zu lassen.

(2) Jedes Mitglied der Schulkonferenz oder sein Vertreter nach § 35 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz kann auf den Sitzungen von Konferenzen und deren Ausschüssen, an denen es teilnahmeberechtigt ist, Anträge stellen.

§ 4 Inkrafttreten

...